

Schönburger Tageblatt

Waldenburger Anzeiger.

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen. Annahme von Inseraten bis Vorm. 10 Uhr des Ausgabestages. Bezugspreis monatlich 4.25 M., im voraus zahlbar, durch die Post bezogen monatlich 4.30 M. Einzelne Nr. 20 Pfg. Inseratenpreis 1 Zeile 48 mm breit 75 Pfg., Reklamezeilenpreis 2 M., die dreifache Zeile im amtlichen Teile 1.50 M. Nachwekungsgebühr 25 Pfg. Nachsatz nach festem Tarif.

Filialen: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Föhrer; in Callenberg bei Herrn Strumpfwirker Friedr. Hermann Richter; in Langenchursdorf bei Frau Emma verw. Stiegler; in Penig bei Firma Wilhelm Dahler; in Wolkensdorf bei Herrn Linus Friedemann und in Ziegelheim bei Herrn Eduard Richter.

Gemeindeverbands-Giro-Konto Waldenburg Nr. 16. — Bankkonto Vereinsbank zu Goldzig Geschäftsstelle Waldenburg i. Sa.

Postfachkonto beim Postamt Waldenburg Nr. 4436.

Zugleich weit verbreitet in den Ortschaften der Standesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenchursdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Reuse, Schlagwitz, Schwaben, Wolkensdorf und Ziegelheim.

Nr. 197.

Donnerstag, den 26. August

1920.

Witterungsbericht aufgenommen am 25. August, Mittags 12 Uhr: Barometerstand 759 mm reduziert auf den Meeresspiegel. Thermometerstand + 16° C. (Morgens 8 Uhr + 13° C. Tiefste Nachttemperatur + 11° C.) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Saunperts Polymeter 71%. Taupunkt + 11°. Windrichtung Nordwest. Niederschlagsmenge in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 3,0 mm. Daher Witterungsaussichten für den 26. August: Meist bewölkt.

Ämtlicher Teil.

Biehzählung.

Am 1. September 1920 hat eine Viehzählung stattgefunden; sie erstreckt sich auf Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen. Die Zählung erfolgt durch Umfrage. Personen, die Tiere der genannten Art besitzen, und bei denen der Zähler am 1. September nicht war, werden veranlaßt, dies am 1. September Nachmittags von 4—5 Uhr auf der Polizeiwache zu melden. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden. Waldenburg, den 24. August 1920. Der Stadtrat.

Die Staatsgrundsteuer ist innerhalb 8 Tagen nach 5 Pfg für jede Einheit zur Vermeidung des geordneten Beitreibungsverfahrens an die Stadtkasse in den Kassenstunden 8—1/2 Uhr abzuführen. Waldenburg, den 24. August 1920. Der Stadtrat.

Die städtische Wasserleitung ist morgen Donnerstag von Nachmittags 1—5 Uhr wegen Reinigung geschlossen. Waldenburg, den 25. August 1920. Der Stadtrat.

Fleischbezug.

Aufgrund der Reichsverordnung vom 7. August 1920 über die Regelung des Fleischverkehrs (R. G. Bl. S. 1549) und der sächs. Ausführungsverordnung vom 18. August 1920 (Sächs. Staatszeitung Nr. 189) wird folgendes bestimmt.

1.

Kundenliste.

Die Reichsfleischkarte fällt mit dem 30. August 1920 weg.

An ihrer Stelle wird für Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, die Führung einer Kundenliste — Muster untenstehend — vorgeschrieben.

Fleisch und Fleischwaren dürfen von den Fleischern nur an solche Verbraucher abgegeben und von solchen Verbrauchern bezogen werden, die in die Kundenliste eingetragen sind.

Jeder Bezugsberechtigte darf sich nur bei einem Fleischer in die Kundenliste eintragen lassen.

Abchrift der Kundenliste ist der Gemeindeverwaltung aufgerechnet mit der Unterschrift des Fleischers zwecks Prüfung bis spätestens zum 1. September 1920 einzureichen. Etwaige Nachträge bzw. Veränderungen sind wöchentlich nachzureichen.

2.

Bezugsausweise.

Für die Voranmeldung zum Fleischbezug bleiben die bisherigen Bezugsausweise, die jetzt auf 13 Wochen gelten, weiter bestehen. Sie sind von den Fleischern — für Erwachsene und für Kinder getrennt — zu je 100 auf Bogen zu fleben und gleichzeitig mit der Abchrift der Kundenliste der Gemeindeverwaltung einzureichen, die zu prüfen hat, ob die Zahl der abgegebenen Bezugsausweise mit der Kundenliste übereinstimmt.

3.

Der Fleischbedarf für Besuchsfremde, Militärrückkehrer und Gastwirtschaften ist seitens der Gemeindeverwaltung wöchentlich unmittelbar vom Bezirksverband anzufordern.

4.

Fleischselbstversorger dürfen für die Zeit, für die sie mit Fleisch versorgt sind, kein Fleisch für sich und die von ihnen befristeten Personen aufgrund der Kundenliste beziehen.

5.

Wer entgegen den Vorschriften dieser Bekanntmachung Fleisch oder Fleischwaren abgibt oder bezieht, insbesondere, wer sich bei mehreren Fleischern in die Kundenliste eintragen läßt oder eine verbotene Eintragung vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

6.

Die Bekanntmachungen des Bezirksverbandes vom 11. April 1916 über Regelung des Fleischverkehrs und vom 17. April 1916 über Regelung des Fleischverkehrs in Gastwirtschaften, Anstalten usw. treten mit dem Ablauf des 29. August 1920 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Bezirksverband Glauchau, den 24. August 1920. Freiherr v. Wolf, Amtshauptmann. — Nr. 708 a Fl. —

Kundenliste.

Kaufende Nr.	Haushaltungsvorstand.	Wohnort bzw. Straße, Hausnummer.	Zahl der Erwachsenen.	Zahl der Kinder unter 6 Jahren.

Ein Aufruf des Reichspräsidenten.

Das Reichskabinett hat sich mit der oberschlesischen Frage beschäftigt.

Die Oberschlesier richten einen Hilferuf an den Reichstagspräsidenten.

Reichsernährungsminister Hermes ist zur Festsetzung der Lebensmittelvorschlüsse in London eingetroffen.

Hilf soll auf dem Wege nach Rußland sein.

Der polnische Streik in Oberschlesien bröckelt ab.

Die Abkündigung in Oberschlesien soll in der ersten Oktoberwoche stattfinden.

Ein tschechisch-südslawisch-rumänisches Bündnis steht bevor.

Die skandinavischen Ministerpräsidenten halten demnächst in Kopenhagen eine Konferenz ab.

Lloyd George richtete ein Ultimatum nach Moskau.

Die Beratungen in Minsk sind eingestellt worden.

Die 4. russische Nordarmee soll ihre Kapitulation angeboten haben.

In der Arim gehen die Bolschewisten gegen Wrangel vor.

Die Russen ziehen sich von der ganzen Front zurück.

General Wrangel hat sich zum Herrscher von Südrußland erklärt.

Die Erneuerung des englisch-japanischen Bündnisses steht bevor.

Wilson ist wieder gesund. Er will den Völkerverbund zusammenberufen.

Waldenburg, 25. August 1920.

Das Reichsnotopfer tritt nunmehr an das deutsche Volk heran. Damit werden die steuerlichen Lasten fühlbar, die uns der verlorene Krieg gebracht hat. Zuerst kommt die Vermögenserklärung. Auch über diejenigen Vermögen

die weniger als 5000 M. betragen, muß eine Erklärung abgegeben werden. Die Erklärung geht an das zuständige Finanzamt, durch dieses erfolgt die Veranlagung und darauf die Steuerzahlung, die bei großen Vermögen sehr erheblich ist. Damit wird eine starke Verminderung der Kaufkraft im Inlande und für die kommenden Jahre der Steuerkraft herbeigeführt werden. Ob nicht unsere Feinde Beschlag auf das dargebrachte Reichsnotopfer legen werden, ist eine andere Frage. Die Absicht ist schon ausgesprochen worden.

Zunächst stehen wir also vor der Steuererklärung, zu welcher die Finanzämter jetzt das vier foliosetten umfassende Formular versenden. Die Erklärung muß bis zum 30. September 1920 abgegeben sein. Auf dem Formular steht noch 28. August, aber inzwischen ist die Frist bis Ende September hinausgeschoben worden. Der eindringliche Satz steht auf der vierten Seite dieses Formulars unten in fetter Schrift, hinter den Strafbestimmungen für unrichtige Steuererklärungen. Er lautet: „Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reiches.“ Der unredliche Steuerdeklarant läuft also Gefahr, daß das von ihm verschwiegene Vermögen beschlagnahmt wird. Eine solche Bestimmung gab es bisher in der deutschen Steuererhebung nicht, sie wird vielen Leuten doch wohl etwas auf die Nerven fallen.

Ein kleineres Vermögen als 5000 Mark befreit wie gesagt nicht von der Steuererklärung. Dieselbe ist laut Hinweis an der Spitze des Formulars auch dann abzugeben, wenn das steuerbare Vermögen weniger als 5000 Mark beträgt. Neu und sehr wichtig ist auch die Vorschrift, daß über das Vermögen majorenner Kinder besondere Steuererklärungen abzugeben sind. Die Steuererklärungen sind von den Ehemännern und Ehefrauen zu unterschreiben. Wer kein Steuerformular zugesandt erhält, hat sich ein solches vom nächsten Finanzamt zu erbitten. Die Nichtabgabe befreit also nicht von der Abgabe der Steuererklärung.

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt aller Grund- und Hausbesitz, z. B. Bauerngut, Stellenbesitzung, Acker, Wiese, Wald, Gärtnerei usw., Wohnhäuser, Eigenwohnhäuser, Häuser für gewerbliche Zwecke, Bauland, Kies und Tongruben, Torfstiche, Steinbrüche, Erbbau- und Erbpachtrechte usw. Die Veranlagung erfolgt nach dem Ertragswert (das Zwanzigfache des Reinertrages, Miets- oder Pachtwertes) oder nach dem gemeinen Wert, Verkaufswert. Weiter kommt als Vermögen in Betracht: Barees Geld; Banknoten sowie Kassenscheine; Silber und Gold in Barren; Wertpapiere aller Art nach dem Kursstande vom 31. Dezember 1919; Hypotheken und Grundschuldforderungen; sonstige Kapitalforderungen jeder Art; Darlehen, Kautionen, Einlagen bei Sparkassen, Banken und Genossenschaften; Geschäftsverträge irgendwelcher Art; Bergwerksrechte; Verlags-, Patent-, Musterrecht, Urheberrecht; Renten, wie Nießbrauch, Leibgedinge, Altenteil, aber nicht Entgelt für Arbeitsleistungen; noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen; nach dem 31. Juli 1914 erworbene Gegenstände aus edlen Metallen, Edelsteine, Perlen, Kunst-, Schmuck-, Luxusgegenstände; Sammlungen, soweit der einzelne Gegenstand mehr als 500 Mark und mehrere ähnliche mehr als 1000 Mark gekostet haben. Abzuziehen davon sind die Schulden und Lasten, die auf dem Vermögen ruhen, besonders also Hypotheken und ähnliches.

Endlich ist noch steuerpflichtig das lebende und tote Inventar in der Landwirtschaft, gewerbliches Vermögen, Wert

er Vorräte. Auch hier sind die Schulden und Lasten abzuziehen. Edelsteine, Perlen, Gegenstände aus edlem Metall im Wert von mehr als 20.000 Mark, die vor dem 1. August 1914 erworben sind, Anspruch auf Entschädigung von Gütern in feindlichen Ländern.

Es folgen dann in dem Formular noch eine Reihe von Fragen nach den persönlichen Verhältnissen, über Bankkonten, Schenkungen, Vermögen von Kindern, Alter und ob ein Antrag auf zinslose Stundung der Vermögensabgabe bei kleineren Vermögen gestellt wird. Wird einem solchen Antrage zugestimmt, so fallen die Bergabgaben fort, die älteren Personen gewährt werden. (Bei Personen von 45-60 Jahren bleibt ein Viertel, bei solchen über 60 Jahren ein Drittel des Vermögens bis zu 50.000 Mark unberechnet. Für ein Vermögen bis zu weiteren 50.000 Mark beträgt der Nachlaß ein Fünftel bzw. ein Viertel. Ein diesbezüglicher Abzug ist aber nicht vom Steuerpflichtigen vorzunehmen, sondern wird vom Finanzamt bewirkt.)

Es fehlt nicht an Steuerpflichtigen, die sich der Hoffnung hingeben haben, die Vermögensabgabe, die heute besonders schwer in das gewerbliche Leben eingreift, würde nicht zur Erhebung gelangen, weil die Entente sich darauf Hoffnungen gemacht und sie auf die deutsche Kriegsentwöhnung anrechnen könnte. Bisher ist das nicht geschehen, aber auch diese Möglichkeit muß ausgeschlossen werden. Auf der bevorstehenden Finanzkonferenz muß die Reichsregierung hierüber Klarheit schaffen. Einkommen und aber die Steuerformulare da, und die Finanzämter fordern zur Steuererklärung auf. In einem demnächst stattfindenden Vortrag wird noch weiterer Aufschluß über das Reichsnotopfer gegeben werden.

Politische Rundschau Deutsches Reich

Der Reichspräsident Ebert hat einen Aufruf an das deutsche Volk erlassen, in dem zur Herausgabe der Waffen aufgefordert wird. Er lautet: „An das deutsche Volk! Das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung ist in Kraft getreten. Die erforderlichen ersten Ausführungsbestimmungen sind mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt. Geboten ist es jetzt, das deutsche Volk auf die schwere Bedeutung des Gesetzes hinzuweisen. Die Verpflichtungen, die wir durch den Friedensvertrag und die Vereinbarungen von Spaa haben übernehmen müssen, verlangen das Entwaffnungsgesetz. Unabsehbar sind die Folgen, wenn die Entwaffnung nicht gelingt. An alle Volksgenossen ergeht die Aufforderung, die Waffen herauszugeben. Wer sein Vaterland nicht aufs neue infolge der Nichterfüllung des Friedensvertrages in schwere Gefahren stürzen will, darf sich der Forderung der Waffenabgabe nicht entziehen. Die Befolgung der Vorschriften, die zur Durchführung der Waffenabgabe erlassen werden, ist gebieterische Notwendigkeit; die Entwaffnung der Bevölkerung ist für uns Zwang und gleichzeitig Lebensfrage. Die Waffenabgabe wird gleichmäßig und unparteiisch gegen jeden durchgeführt werden, mag er in seiner politischen Anschauung rechts oder links stehen. Wer säumig ist, wer widerwillig bleibt, den muß die schwere Strafe des uns im Spaa-Abkommen abgeforderten Gesetzes treffen. Wir müssen durch die Tat auch hier den festen Willen zur Erfüllung der übernommenen Pflichten beweisen, sonst drohen uns neue schwere Belastungen, die unser gesamtes Wirtschaftsleben vernichten würden. Berlin,

den 21. August 1920. Der Reichspräsident. gez. Ebert.“

General Ludendorff ist in München eingetroffen und hat seinen neuen ständigen Wohnsitz in Ludwigshöhe bezogen. (Also nicht in Augsburg)

Reichsernährungsminister Hermes ist in London eingetroffen, um die von der Entente nach dem Spaa-Abkommen und zugehörigen Lebensmittelvorschriften festzusetzen.

Der neue fürstbischöfliche Delegat für Berlin, Probst Deitmer, wurde durch den Fürstbischof von Breslau, Kardinal Vertram, am Montag in sein Amt eingeführt.

Am Sonnabend wurde von den Berliner sozialistischen Spitzenorganisationen eine Kommission gebildet, der Dr. Rosenfeld (N. S. P.), Franz Krüger (S. P. D.), Knoll (Gewerkschaftsbund) und Kliebahr (Hauptbetriebsrat der Eisenbahner) angehören. Diese Kommission soll als Zentralinstanz die Überwachung und Kontrolle des Eisenbahnverkehrs leiten und Richtlinien für die Behandlung von Waffentransporten ausarbeiten. Daß dieses Vorgehen ebenso gesetzwidrig wie ein gewaltsamer Putsch ist, liegt klar auf der Hand. Am Montag trat das Reichskabinett, das jetzt wieder fast vollständig in Berlin anwesend ist, zusammen, um sich über diese wie über die oberschlesische Frage zu einigen. Das Verfassungsrecht über die Bahn steht dem Rechte nach zweifellos der Regierung zu, sie hat mit allen ihren Machtmitteln dafür zu sorgen, daß dies auch tatsächlich der Fall ist. Gibt die Regierung hier nach, so sind die Folgen davon unabsehbar. Die „Frankfurter Zeitung“ ist im französisch besetzten Gebiet wegen eines Artikels „Die Not der Rheinlande“ auf drei Tage verboten worden.

Der polnische Streik in Oberschlesien, der die polnische Putschaktion unterstüßte, bröckelt langsam ab. Allerdings stehen auch jetzt noch eine Anzahl kleinerer Gruben still. Das sind die Bechen, in denen die Polen die Majorität in der Arbeiterschaft bilden. Hier wird unter starkem Terror die Einfahrt in die Schächte zu verhindern gesucht. Die Notstandsarbeiten werden aber auch hier ausgeführt. In den großen Gruben arbeiten die deutschen Arbeiter und Bergleute. Die Polen halten sich noch zurück. Es wird aber erwartet, daß die Mit- und Abendlicht mehr besaßten wird.

Seit Montag früh macht sich in dem Verhalten der Besatzungsbehörden in Oberschlesien ein auffälliger Umschwung geltend, und zwar nach dem Eintreffen des Chefs des Stabes des Obersten Le Rind, eines Oberstleutnants. Die Sicherheitspolizei findet jetzt seitens der Besatzungsbehörden volle Unterstützung. Die Besatzungsbehörden sind bemüht, mit allen Mitteln Ruhe und Ordnung in dem Aufstandsgebiet wieder herzustellen. Aus Myslowitz erfährt man, daß dort bereits ein Befehl erlassen worden ist, die Waffen abzuliefern. Die deutschen Parteiführer haben den Eindruck, daß seitens der Besatzungsbehörde der ernste Wille besteht, Oberschlesien wieder geordneten Zuständen entgegenzuführen.

Das Reichskabinett hat sich am Montag mit der oberschlesischen Frage beschäftigt. Nach dem Friedensvertrag liegt es der interalliierten Kommission ob, Ruhe und Ordnung in dem Abstimmungsgebiet aufrecht zu erhalten. Die Reichsregierung beharrt aufs tiefste, daß weite Teile von Oberschlesien sich in der tatsächlichen Gewalt polnischer Insurgenten befinden, und damit eine Lage eingetreten ist, welche unsere schlesischen Brüder in Bedrängnis bringt. Die friedliche Arbeit namentlich die Kohlenförderung, führt und die für das gesamte europäische Wirtschaftsleben so wichtige Leistungsfähigkeit des Landes gefährdet. Die Reichsregierung hat durch ihre Vertreter bei der interalliierten Kommission in Oberschlesien und durch ihre Botschafter in Rom, London und Paris Vorstellungen erhoben und verlangt, daß die interalliierte Kommission mit völliger Unparteilichkeit und mit allen Mitteln gegen den von langer Hand durch politische Agitation vorbereiteten Aufstand vorgehe und das Leben und Eigentum der deutschen Bevölkerung schütze. Die interalliierte Kommission in Duppeln hat erklärt, daß sie den gegenwärtigen Aufstand als eine Auflehnung gegen ihre Regierungsgewalt anseht; sie sei entschlossen, mit Nachdruck gegen die Aufständischen vorzugehen, ihre Entwaffnung durchzuführen und für schleunige Herbeiführung geordneter Zustände, sowie für den Schutz der wahllosen Bevölkerung Sorge zu tragen. Die Abstimmung in Oberschlesien soll auf die erste Oktoberwoche festgelegt werden sein. In den meisten Städten Oberschlesiens bilden sich jetzt Selbstschutzkomitees beider Nationalitäten, die für Ruhe und Ordnung sorgen wollen. Die deutschen politischen Parteien richten einen Aufruf an die Bevölkerung, in dem die Wiederherstellung der gesetzmäßigen Gewalt durch die interalliierte Kommission gefordert wird. Um den Frieden zu erzwingen, wird mit dem Generalkriegsgericht gedroht. Zur Durchführung der Entwaffnung werden Prämien ausgesetzt. Bis 1. Oktober werden 100 Mk., bis 20. Oktober 50 Mk. für ein abgeliefertes Gewehr bezahlt. Von da ab fällt die Prämie fort. Bis 1. November wird Amnestie für illegale Herkunft der Gewehre gewährt. Die Reichsregierung hat in der Frage der Entwaffnung eine Vorleistung an die Landesregierungen gerichtet, wonach die bewaffneten privaten Organisationen, einschließlich der „Orgha“, nach dem Abkommen von Spaa bis zum 30. Oktober zu entwaffnen sind. Die Zwangslieferungen des Rheinisch Westfälischen Kohlenyndikats an die Entente haben Mitte August fast genau die vorgeschriebene Höhe erreicht und bewegen sich auch jetzt auf dieser Höhe. Die französischen Truppen im Rheinland halten jetzt in der Westpfalz Herbstmanöver ab. Anlässlich der Vorgänge in Oberschlesien richteten die Vereinigten Verbände heimattreuer Oberschlesier in Breslau folgender Hilfruf an den Reichsanzler: „Alle Nachrichten, die hier aus Oberschlesien einlaufen und durch zahlreiche Flüchtlingsausagen bestätigt werden, beweisen, daß die von den amtlichen Stellen verbreitete Auffassung, der Aufstand sei im Abflauen begriffen, gefährlicher Optimismus ist. Im Gegenteil zeigt sich immer mehr, daß der Aufstand offenbar nach einem wohlbedachten Plan strahlenförmig weitergreift und bereits die Kreise Pleß, Rybnik, Kattowitz, Beuthen, Tarnowitz und Lublitz ergriffen hat. Den Versprechungen der interalliierten Kommission sind bisher keine ausreichenden Maßnahmen gefolgt. Die deutschgefinnte Bevölkerung ist völlig schutzlos. Insbesondere richtet sich der Haß der Aufständischen gegen unsere Mitglieder, in deren Händen die wichtigsten Vorarbeiten für die Durchführung der Volksabstimmung liegen. Mord, Mißhandlung und Verschleppung sind die Mittel, mit denen bereits in zahlreichen Fällen gegen sie vorgegangen ist. Die gesamten Abstimmungsarbeiten sind nicht nur aufs schwerste gefährdet, sondern auch weite Kreise der deutschgefinnten Bevölkerung fürchten, daß ihnen das Schicksal Polens ausgezwungen wird. Oberschlesien erwartet und verlangt von der Reichsregierung, daß sie schnellstens

Lieselotte.

Roman von Fritz Ganger.

49

(Fortsetzung.)

Man kam zu dem Fest fast ohne Ausnahme. Eine solche machten vor allem die Driebücher. Herr von Kerkow hatte dankend abgelehnt, da Lieselotte nicht wohl sei. Damit hatte er keine Unwahrheit gesagt. Sie war wirklich leidend, ging bleich und hohlwangig durch das Haus und gab zu erster Sorge Anlaß. Für das kommende Frühjahr war schon ein längerer Aufenthalt im Süden vorgesehen.

Es wurde ein glänzendes Fest. Man beglückwünschte Heinz zu dem Juwel, das er in seiner Frau besaß, und die männliche Hälfte der Gäste überhäufte die bezaubernde schöne Wirtin mit einem Schwall von Komplimenten. Trill heftete sich wie ihr Schatten an sie. Er war glücklich, daß Winger durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, und somit die in der ganzen, verschwenderisch ausgestreuten Gunst der schönen Frau.

Als sie beide für kurze Minuten im Boudoir allein waren, verlor er die Gewalt über sich. Er sank vor Sydonie in die Knie und stammelte ihren Namen. Sie lächelte ihn an. Dann schlug sie mit dem Fächer leicht auf seine Schulter und trat zurück.

„Stehen Sie auf, Sie Schwärmer!“ sagte sie. „Sie vergessen, daß Sie im Hause meines Vaters sind.“ Aber sie lächelte wie eine Siree. Trill erhob sich. Im Nebengemach hörte man Schritte. Sydonies Blige nahmen rasch den Ausdruck naiver Harmlosigkeit an.

„Sehen Sie, Herr von Trill, hier ist die Photographie unseres Gutshauses in Prydobezza.“ sagte sie so laut, daß es Heinz, der eben in den Raum trat, hören mußte, und wies auf ein Bild über der Chaiselongue. Dann fügte sie zu ihrem Gatten gewandt, hinzu: „Herr von Trill war in jener Gegend Hofens und interessiert sich sehr für das Bild.“

Heinz lächelte verbindlich. „So, so! Aber Sie werden verzeihen, Herr von Trill, wenn ich Ihnen meine Gattin entführe. Herr von Diterburg will sich empfehlen.“ Die Geschichte hätte ein böses Ende nehmen können, dachte Trill bei der Nachhausefahrt. „Aber schließlich: Sydonie wäre ein kleines Duellchen schon wert.“

Ein trüber, nachgrauer Tag kroch am Morgen nach dem Feste am östlichen Himmel herauf. Von den kahlen Bäumen tropfte es leise, und durch die dicke, neblige Luft zog mit tragem Flügel Schlag und krächzendem Laut eine Kräheneschar.

„Unglücksvogel!“ fuhr es Heinz durch den Sinn, der gerade, von einem Frühritt heimkehrend, auf den Hof einlenkte. Da hörte er von den Ställen her die laute, erregte Stimme Zejewitz'. Beim Näherkommen erkannte er in dem vor dem Inspektor Stehenden einen erst vor einem Vierteljahr in Eudeneck angenommenen Knecht.

„Jezewitz hatte Heinzens Kommen bemerkt und ging ihn entgegen.“

„Nun, was gibts hier schon am frühen Morgen, Jezewitz?“

Der Inspektor war vor Erregung dunkelrot im Gesicht und mußte erst einige Male mühsam nach Luft schnappen, ehe er zu antworten vermochte.

Der Jochen Klemens ist ein ganz frecher, unverschämter Spitzhube, Herr von Düringen. Vorhin übernahm ich ihn dabei, wie er ein handliches Bündel unseres teuren Hagens um die Ecke bringen will. Natürlich macht ich ihm Vorhaltungen. Und da muß ich mir von diesem Menschen noch obendrein Grobheiten sagen lassen! Ich bitte Sie, Herr von Düringen, ein Exempel statuieren zu wollen und den Knecht auf der Stelle zu entlassen. Würde er bleiben, läge ich meine Autorität untergraben.“

„Was fällt den Leuten nur ein,“ sagte Heinz kopfschüttelnd. „Wir hatten doch bisher mit ihnen keine Not. Aber die Aufständigen können wir selbstverständlich nicht dulden. Elemente dieser Art sind im Interesse unseres guten Stammes zu entfernen.“

Die schnelle Justiz kam dem Knecht unerwartet. Aber es gab kein Zurück mehr.

Er ballte die Hände ingrimmig und verschwand im Stalle.

Sydonie schlief weit in den Tag hinein. Als sie in der ersten Stunde in ihrem Boudoir aus einer zierlichen Tasse aus Meißener Porzellan mit kleinen, nachdenklichen Schälchen den Mokka trank und ziemlich zufrieden das Resumé des gestrigen Abends zog, pochte es schlichtern und ungeheuerlich.

Auf ihr verwundert gesprochenes „Herein!“ schlüpfte ein Mädchen in das Zimmer, das sich vor ihr auf die Erde warf und den Saum ihres Kleides küßte. Blau-

schwarzes, dichtes Haar, von dem einzelne lose Strähnen in das hübsche Gesicht hingen, schmückte seinen Kopf. Um die Schultern trug es ein grelles, rotbuntes Tuch. Sydonie erinnerte sich, das Mädchen schon öfter auf dem Hofe und im Hause gesehen zu haben, und forschte mit unwilliger Stimme nach seinem Begehre.

Die Knieende erhob sich und stand nun mit einem unterwürfigen Gesicht vor Sydonie.

„O, armes Marinka möcht' gnädiges Frau schön bitten um Erbarmen für Jochen Klemens.“

Sydonie verstand nicht. Ihr verwundertes Kopfschütteln veranlaßte Marinka, deutlicher zu werden.

„O, bitt' schön, gnädiges Herr und Panie Inspektor tun böse sein und haben fortgejagt, fort, vom Hofe fort den Jochen. O, gnädiges Frau, schönstes, bestes Frau, lassen Sie bleiben den Jochen. Tut's ihm sehr leid, möcht' er gern bleiben, bitt' schön, bitt' schön!“

„Ach so, der Jochen hat eine Dummheit gemacht und ist fortgejagt worden! Und du kommst nun als Züßbitterin zu mir. Was veranlaßt dich denn dazu?“

„Ist er der Schatz von armen Marinka.“

„So, so!“ Sydonie lachte, die Sache begann ihr Spaß zu machen. „Ist es auch denn überhaupt erlaubt, mit den Knechten anzubändeln?“

„O, schönstes Herrin! Die Lieb' tut halt so komisch sein. Jeder hat sein bißchen Lieb'. Wer kann vor der Lieb'? Keiner nie! Sie kommt, wie's Tammetter im Frühjahr, so sicher. Und sie hängt wie die Klett', so fest. Und auch mich halt' packt und den Jochen nicht minder fest. Hat so find wir zusammen' und können uns nimmer lass'n. Totschlag'n könnt' man mich für ihn und ich würd' nicht mit dem Aug' zucken.“

Die Polin warf den Kopf zurück und in ihren dunklen Augensternen glühte die ganze Leidenschaftlichkeit des slawischen Blutes. Sie sah gar nicht mehr aus wie eine demütige, unterwürfige Bittstellerin.

Plötzlich aber erinnerte sie sich ihrer Mission wieder. Sie warf sich Sydonie von neuem zu Füßen, wand ihren schlanken, schmiegsamen Leib wie eine Weidengerste und stammelte unter dem Rücken des Kleiderfaums Sydonies:

„Erbarmen, Erbarmen, gnädigstes Herrin! Lassen's den Jochen am Hofe, armes Marinka weint sich sonst aus arme Augen. Bitt' schön, bitt' schön!“

(Fortsetzung folgt.)

alle zu Gebote stehenden Mittel zur Rettung Oberschlesiens anzuwenden.

Die Folgen der durch die allgemeine Teuerung und die hohen Steuern hervorgerufenen Erschütterung der Kaufkraft treten immer deutlicher auf. Die große Absatzminderung hat nicht behoben werden können, dehnt sich im Gegenteil immer mehr aus. Sie veranlaßt nunmehr einen Rückgang der Produktion und dieser läßt die Zahl der Arbeitslosen wachsen. Alle diese Erscheinungen zusammengesetzt müssen auch die Preise schließlich beeinflussen. Bedauerlich bleibt natürlich die zunehmende Erwerbslosigkeit, zumal auch die Unterstützungen bei den sinkenden Mitteln der Städte vielfach nicht mehr so wie bisher gegeben werden können.

Die Finanzämter machen wiederholt eindringlich darauf aufmerksam, daß die gegenwärtige Zahlung auf die Einkommensteuer nur eine vorläufige Abschlagszahlung ist, und für viele sehr erhebliche Nachzahlungen nach Feststellung des wirklichen Einkommens für 1920 am Ende des Steuerjahres folgen werden. Es wird deshalb zur Sammlung eines Steuerfonds oder zur freiwilligen weiteren Abschlagszahlung aufgefordert. Zu der Reichseinkommensteuer, Vermögensabgabe usw. kommen übrigens auch noch Landes- und städtische Steuern.

Tschecho-Slowakei.

Der vogtländische Kommunist und Räuberhauptmann Hölz befindet sich nach dem „Pravo Libu“ bereits außerhalb der Tschecho-Slowakei auf dem Wege nach Rußland.

Der Abschluß des tschechisch-slawisch-rumänischen Schutzbündnisses steht unmittelbar bevor. Der bulgarische Ministerpräsident reist nach Bukarest ab, um sich von dort nach Belgrad und Paris zu begeben.

In der Slowakei stehen 200,000 landwirtschaftliche und 50,000 Industriearbeiter im Streik. Der Streik ist als Protest gegen die tschechische Militärdiktatur veranfaßt worden.

Dänemark.

In den nächsten Tagen treffen die drei skandinavischen Ministerpräsidenten in Kopenhagen zu einer Konferenz zusammen, die sich in der Hauptsache mit der russischen Frage beschäftigen wird.

Frankreich.

Die Leitung der deutschen Friedensdelegation in Paris hat General v. Mutius übernommen, der aus Christiania in Paris eingetroffen ist.

England.

Die bevorstehende Erneuerung des englisch-japanischen Bündnisses ist ein neues Thema zum Grübeln für den Ministerpräsidenten Lloyd George. Es ist allgemein bekannt, daß die großen britischen Ueberseeländer Australien und Kanada, genau ebenso wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, sehr geringe Freunde von Japan sind, die am liebsten die Einwanderung der gelben Rassen, mit den Japanern auch der Chinesen, rundweg untersagen. Während des Weltkrieges hatte sich das englisch-japanische Bündnis dadurch noch enger gestaltet, daß es auch auf Indien ausgedehnt worden war, und eben des Krieges wegen hatten auch die britischen Kolonien dazu schweigen und ihr Mißbehagen niederwürgen müssen. Aber nun, was soll jetzt werden? Es ist natürlich, daß Japan Bewegungsfreiheit für seine Landeskinde verlangt und nicht dulden will, daß sie von seinen Verbündeten als Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Es wird ein schweres Stück für Lloyd George sein, die Kanadier und Australier anders, wie bisher, über Japan denken zu lassen. Und doch müssen sich diese darin finden, denn heute ist noch nicht der Tag, wo England den japanischen Vertrag als ein unwesentliches Stück Papier behandeln kann.

Lloyd George hat seine Meinung über Rußland in Luzern geändert. Er stellte fest, daß die russischen Friedensbedingungen mit den von Kamenev abgegebenen Versicherungen nicht übereinstimmen und jede weitere Verhandlung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete unmöglich machen. Der Versuch, die Sowjets einem unabhängigen Volke aufzuzwingen, gab Anlaß, ein Ultimatum nach Moskau zu senden, das bis Ende dieser Woche beantwortet sein muß; andernfalls werden die polnischen Truppen durch Kriegsmaterial unterstützt.

Rußland.

In der Krim suchen die Bolschewisten jetzt energischer gegen General Wrangel vorzugehen. Doch dieser wehrt sich heftig, in den letzten Kämpfen will er 5000 Gefangene gemacht haben. Die Polen geben die Gesamtzahl der Gefangenen, die sie gemacht haben, auf 50,000 an.

Polen.

Die Beratungen in Minsk wurden eingestellt, weil die polnische Delegation die russischen Forderungen als unannehmbar bezeichnet.

In Warschau ist die Nachricht verbreitet worden, daß die Leitung der 4. russischen Nordarmee an den General Sikorski Parlamentäre gesandt habe, um über die Kapitulation der Armee zu unterhandeln. Man schätzt die Stärke der Armee auf etwa 50,000 Mann.

An der polnischen Front treffen tagtäglich große Mengen von Kriegsmaterial und Munition ein, die von den Franzosen herangebracht werden.

Türkei.

Eine Moskauer drahtlose Meldung besagt, daß eine englische Streitmacht in Trapezunt gelandet worden ist und die Stadt besetzt hat.

USA.

Präsident Wilson ist wieder genesen und verrichtet wieder seine normale Tagesarbeit.

Das Staatsdepartement gibt bekannt, daß Präsident Wilson einen Aufruf zur ersten Zusammenkunft des Völkerbundes

erlassen wird. Am ein geschlossenes Auftreten zu ermöglichen, soll eine nichtöffentliche Sitzung in Genf vorangehen.

Uffien.

Die Lage der Bolschewiken in Persien wird immer schwieriger. Große Erregung herrscht in den Bergwerksbezirken. Die Landarbeiter weigern sich, sich entwaffnen zu lassen.

Aus dem Muldentale.

Waldenburg, 25. August. Das diesjährige Erntefest in unserer Stadt findet nach dem Wunsch der Landwirte bereits nächsten Sonntag statt. Eine gute Mitteleernte ist eingebracht. Der Kirchenvorstand steht daher einem recht schönen und zahlreichen Ernteschmaus für die Heimatkirche entgegen.

Die Missionsfreunde der Kirchengemeinde Waldenburg veranstalteten am Montag einen recht gelungenen Ausflug nach Oberwinkel. Herr Pfarrer Käger erfreute sie in seinem trauten Dorfkirchlein mit einem kurzen Bericht über den 1824 und 1825 erfolgten Neubau des Gotteshauses, dann bot er, der weltgerüstete Missionar, unbeeinträchtigt von etwaiger frommer Enge, auf seinem Grammophon die edelsten Perlen geistlicher Musik auf Platten aus England Händel, Mendelssohn und englische geistliche Tonsetzer bereiteten den lauschenden Missionsfreunden eine weisevolle Stunde der Andeutung ohne Preisgab. Im Gasthaus von Drechsler erquidete sich die anwesende Schar wie immer an seinen anschaulichen Darbietungen aus seiner Inbuzzeit. Lehrsreiche Blicke taten wir in die soziale Stellung der indischen Dienerschaft wie in das hohe und leere Treiben am Fürstehofe zu Rudutabai.

In Sachsen ist der wirtschaftliche Rückgang stärker als im übrigen Deutschen Reich. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen, die Mitte Juni 75,282 betrug, war bis Mitte Juli auf 100,745 gestiegen. Besonders stark hat sich die Zahl der weiblichen Erwerbslosen vermehrt. In den meisten Industrien wird mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet. Vielfach kann durch diese Betriebs Einschränkung auch nur einem Teil der Arbeiter Beschäftigung gegeben werden. Es ist mit einer weiteren Erhöhung der Arbeitslosigkeit zu rechnen, da die Lager überfüllt sind und neue Aufträge nicht eingeht. Die in großem Umfange netriebenen Notstandsarbeiten gehen zum Teil zu Ende, so daß auch die dort beschäftigten Arbeiter erwerbslos werden. Die Inangriffnahme neuer Notstandsarbeiten wird durch die hohen Kosten erschwert.

Die 19. Vertreterversammlung des Rhythhäuser-Bundes der deutschen Landes-Kriegerverbände ist für den 4. und 5. September zum Rhythhäuser einberufen worden.

An einen Preisabbau für Baumaterialien scheint leider vor der Hand nicht zu denken zu sein. Besonders sind es die wichtigen Ziegeleien, die eine billigere Lieferung ihrer Fabrikate zurzeit für unmöglich erklären. Hohe Löhne und die Kohlenknappheit wirken hier zusammen. Es sollte aber doch geprüft werden, ob unsere so weit entwickelten technischen Hilfsmittel hier nicht eine Abhilfe bieten, sonst sind wir in zehn Jahren noch auf dem gleichen Fied.

Eine Ermäßigung des Postkartenportos soll, einer Aeußerung an amtlicher Stelle zufolge, in Erwägung gezogen werden, wenn eine Beförderung der Finanzlage der Post eingetretten ist. Demnach scheint die Reichspostverwaltung dem Abbau der mehrfach erhöhten Gebührensätze, der eine Notwendigkeit ist, wenn eine Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt werden soll, unter der erwähnten Voraussetzung näher treten zu wollen.

In der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ wird mitgeteilt, daß vom 1. Oktober ab Spiritus zur Belieferung der Industrie nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Das bedeutet sowohl den Stillstand der Effigfabriken als auch die Stilllegung der vielen Fabrikationszweige, die auf die Verwendung von Spiritus unbedingt angewiesen sind.

Landgerichtsrat Dr. Raue in Zwickau wurde zum Landgerichtsdirektor am Landgericht Zwickau ernannt. Wie stark die Geschäfte des Landgerichts zugenommen haben, erhellt daraus, daß die Zivilkammern im Laufe der letzten 9 Monate von drei auf fünf, die Kammern für Handelsfachen von einer auf vier erhöht werden mußten. Am Landgericht bestehen jetzt, da auch zwei Strafkammern vorhanden sind, im ganzen elf Strafkammern, eine Zahl, wie sie das Landgericht Zwickau noch nicht gehabt hat. Außer den Präsidenten und sieben Landgerichtsdirektoren sind jetzt 17 Räte und 6 Rechtsanwälte als Hilfsrichter tätig.

Landgerichtsdirektor Dr. Erich Wulffen aus Zwickau ist als Vortragender Rat in das sächsische Justizministerium berufen worden.

Aus dem Sachsenlande.

Der Bund Deutscher Böttcherinnungen trat in Dresden im Reglerhause zu seiner 22. Hauptversammlung zusammen. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten folgte ein Vortrag von W. Thierkopf-Magdeburg über die Neuorganisation im Bunde Deutscher Böttcherinnungen. An zweiter Stelle sprach noch Dr. Rothhaus-Charlottenburg vom Deutschen Genossenschaftsverband über Genossenschaftswesen im Hinblick auf das Böttchergewerbe.

Am Montag Vormittag wollte der Schornsteinbauer König in Dresden in der Küche seiner Wohnung eine Handgranate unschädlich machen. Er warf sie, nachdem er längere Zeit an ihr herumhantiert hatte und wohl eine Explosion befürchtete, in das Becken der Wasserleitung, wo sie in dem Augenblick explodierte, als er den Wasserhahn über dem Becken aufdrehen wollte. Die Explosion richtete fürchterliche Verheerungen an. Dem 47-jährigen Mann wurde die rechte Hand abgerissen. Granatsplitter drangen ihm in den Kopf

und in den Leib und führten seinen augenblicklichen Tod herbei. Seine Ehefrau befand sich während des Unglücks im Vorsaal; ein Granatsplitter traf auch sie durch ein in der Küche nach dem Vorsaal führendes Fenster, und die Frau trug im Gesicht und an der Brust erhebliche Verletzungen davon. Die Kücheneinrichtung wurde stark beschädigt.

Am Donnerstag Vormittag 1/2 12 Uhr trat der parlamentarische Ausschuß in Dresden mit den Vertretern der Regierung zu der bereits angekündigten Sitzung im Ministerium des Innern zusammen. Der Ausschuß war nahezu vollzählig versammelt; alle in Dresden anwesenden Minister waren erschienen. Von der Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei nahm Oberregierungsrat Dr. Böhm teil. Die Sitzung, die geheim war, dauerte von Nachmittags 3 Uhr an. Auf der Tagesordnung stand die politische Lage und die Angelegenheit des in Chemnitz verhafteten Oberleutnants Berger.

Abermals hat sich in Dresden, wo die Unsicherheit leider von Tag zu Tag wächst, ein schwerer Raubüberfall zugetragen. In der Nacht zum Dienstag ist der Inhaber einer Weinstube am Poppitz in der Nähe des Freiburger Platzes von einem unbekanntem Mann überfallen und seiner Aktentasche mit 25 bis 26,000 Mk. beraubt worden. Als der Weinstubenbesitzer gegen 12 Uhr nachts, nachdem er sein Lokal geschlossen hatte, sich nach seiner im 1. Stock gelegenen Wohnung begeben wollte, kam unweit seiner Wohnung ein Unbekannter auf ihn zu, schlug ihm mit der Faust ins Gesicht und blies ihm die in der Hand gehaltene Kerze aus. Dann packte er die Aktentasche mit dem wertvollen Inhalt und ergriff die Flucht, wobei er seinen Strohhut und einen Schlüssel, mit dem er die Haustür geschlossen hatte, von sich warf. Die Person wird wie folgt beschrieben: 22 bis 24 Jahre, mittelgroß, trug dunkle Matrosenjoppe.

Die Zahl der Erpreßungen häuft sich. Nachdem erst vor wenigen Tagen bei einem Landwirt in Jäschendorf bei Meissen der Versuch gemacht worden war, 3000 Mk. Bargeld zu erpreßen (die Erpreßerin, die angab, daß sie zu einer 16-köpfigen Erpreßerbande gehöre, die ihre Zusammenkünfte in der Dresdener Zentralherberge halte, war in Rößschentroda verhaftet und in der Nacht darauf von ihren Komplizen gewaltsam wieder befreit worden), ist es der Dresdener Kriminalpolizei jetzt gelungen, einen Erpreßer festzunehmen, der mit einer ungläublichen Kühnheit vorging. Er hatte an eine vermögende Dresdener Dame einen Brief geschrieben, in dem er sie aufforderte, ihm einen größeren Gelbbetrag im Hauptpostamt am Postplatz, also in einem sehr belebten Räume, zu übergeben. Zum Schein ging die Dame darauf ein. Bei der Einhängung des Gelbbriefes wurde der Erpreßer, ein in Pieschen wohnhafter Graveur, verhaftet. Nach dem Ergebnis der Vernehmung ist auch er anscheinend das Mitglied einer Erpreßergesellschaft.

Der Verkehr auf der Baumeße und Technischen Messe in Leipzig, der in den ersten Tagen infolge der geschäftlichen Zurückhaltung der Käufer geradezu entmutigte, war am Ende der Messwoche so lebhaft, daß kein Aussteller wie sonst wohl auf der Allgemeinen Mustermesse an einen vorzeitigen Abbruch zu denken brauchte. Die Gesamtziffer beläuft sich auf 34,000 Besucher, eine Zahl, in der die große Teilnahme an der Technischen Messe und Baumeße zum Ausdruck kommt. Die Belebung des Geschäfts gegen Ende der Messwoche hat eine Reihe von Ausstellern auf dem Ausstellungslande veranlaßt, auch noch zur Allgemeinen Mustermesse zu bleiben. Das geschäftliche Ergebnis ist günstiger, als es zuerst den Anschein hatte.

Der Sängerbund „Saxonia“ hielt am Sonntag in Döbeln einen Sängertag ab und feierte gleichzeitig sein 50-jähriges Bestehen. Neuer ständiger Bundesliedermeister ist Musikdirektor Hagenberger. Die Massenchor leitete jedoch Kirchenmusikdirektor Franziskus Nagler aus Leisnig.

Der Gemeinderat in Fischergasse faßte in seiner letzten Sitzung den Beschluß, dem Willen der Mehrheit der Einwohner Rechnung zu tragen und die Verhandlungen wegen der Eingemeindung des Ortes nach Meissen bis auf weiteres zu vertagen.

In der Nähe des Westbahnhofes in Plauen wurde der Stricker Otto Pilz bei einem tätlichen Angriff auf einen Zollbeamten, der beim Durchsuchen des Gepäcks eines Unbekannten, dem Pilz zur Hilfe eilte, auf Widerstand stieß, im Handgemenge erschossen.

Die Ziegelei in Lehdorf bei Bischofswerda und ein Gut in Prischwitz wurden von einem französischen und einem deutschen Offizier nach angeblich verborgenen ehemaligen deutschen Militärflugzeugen durchsucht. Die, wie verlautet, auf Denunziationen an die Entente hin erfolgte Durchsuchung hatte aber keinerlei Ertragnis.

In Zittau tagte am Sonnabend und Sonntag der Verband sächsischer Tischlermeister. Am Sonntag wurde der Geschäftsbericht erstattet. Dem Verband gehören 65 Ortsgruppen mit 865 Mitgliedern an. Die Einnahmen des Landeslieferungsverbandes sächsischer Tischlermeister belaufen sich auf 42,695, die Ausgaben auf 38,875 Mk. Der Ueberchuß von 4000 Mk. wurde dem Verband sächsischer Tischlermeister überwiesen. Generalsekretär Barckh hielt dann einen Vortrag über den Stand der Wiederaufbauarbeiten in zerstörten Kriegsgebieten. Wälfner-Dresden sprach über die Entwicklung und den Ausbau der Genossenschaften in Sachsen. Dann folgte noch ein Vortrag über die Normenbewegung. Am Montag fand die Hauptversammlung des Verbandes sächsischer Tischlermeister statt.

In Annaberg fand am Sonntag ein gutbesuchter Bezirkskongress der Deutsch-demokratischen Partei der Bezirke Annaberg, Aue und Marienberg unter Leitung von Fabrikdirektor Kludenscheid-Zöschitz statt, der hauptsächlich Organisationsfragen erledigte und die Vereinigung dieser drei Bezirke zu

einem gemeinsamen Sekretariat Annaberg beschloß, dessen Leitung dem bisherigen Auer Geschäftsführer Mading übertragen wurde. Die Kandidatenfrage für die Volkstammer wird in einem in den nächsten Wochen in Aue stattfindenden Kreisparteitag entschieden.

Ein eigenartiger Unfall trug sich beim Scheibenschleifen der obern Schlängelgesellschaft in Pleiße zu. Infolge Ladehemmung schlug die Ladung nach hinten durch und verlegte den Schläger schwer am Kopfe.

Der Aufgang der Land ist im Kreise Altenburg wie folgt festgesetzt worden: für Rehbühner auf Montag, den 23. August, für Hasen, Faselwild, Wachteln, Fasanehähne und -hennen auf Donnerstag, den 30. September d. J.

Telegramme.

Berlin, 25. August. Dem „Kokalan.“ wird aus Friedrichshof in Ostpreußen gemeldet, daß die russische Armee den Befehl erhielt, sich unter allen Umständen von der ganzen Front des Feindes abzulösen und sich mit 60 Werst Marschleistung für den Tag zurückzuziehen. Die Neuaufstellung dürfte an der Njemenlinie erfolgen. Es wird von russischen Stabsoffizieren bestätigt, daß bei Mlawka französische Truppen in ihrer obereschlesischen Uniform angegriffen hatten.

Berlin, 25. August. Die zum Zweck des Selbstschutzes begründete, durch die Verfügung des Ministers des Inneren jedoch der Auflösung verfallene Arbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Organisationen Brandenburgs hat durch eine Abordnung dem Oberpräsidenten der Prinz Brandenburg ein Schreiben übergeben, in dem es heißt, daß die Organisation entgegen der Ansicht der preussischen Regierung zum Wohle des Staates bis zu dem Zeitpunkt bestehen bleiben müsse, in dem die Staatsregierung einwandfrei den Nachweis erbringt, daß sie jeden Bürger ohne Unterschied wieder schützen wolle und könne. Zum Schluß wird gesagt: Wir sind entschlossen, uns energisch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln im Interesse unserer Heimat und der Zukunft des Volkes gegen eine Auflösung zu wehren.

Berlin, 25. August. Der „Vorwärts“ erfährt aus Gotha: Nachdem in der gestrigen Sitzung der Landesversammlung die bürgerlichen Parteien die Ausdehnung des Reichsanwerkegesetzes auf Gotha abgelehnt hatten, legten die unabhängigen Mitglieder ihr Mandat nieder und machten die Landesversammlung beschlußunfähig. Ob Neuwahlen ausgeschrieben

werden, hängt von der Entscheidung der Landesregierung und der Landesversammlung ab.

Dochum, 25. August. In einer von mehreren tausend Personen besuchten Versammlung wurde eine Resolution angenommen, in der die Ausweisung der radikal polnischen Agitatoren der Sozialisten, sowie aller nach der Revolution eingewanderten Polen, eine scharfe Kontrolle des polnischen Umzugsgutes, die Beschlagnahme der polnischen Bank- und Sparguthaben zum Ausgleich der deutschen Guthaben in Polen, die polizeiliche Kontrolle der polnischen Versammlungen und das Verbot polnischer Anzüge und Prozedionen verlangt wird.

Wyslowitz, 25. August. Außer „Antonhütte“ ist auch „Morgenrot“ von den Polen besetzt worden. Die Polen versuchen gleichfalls auch Ratibor in die Hand zu bekommen. Von dem südlichen Teil des Kreises Ratibor aus rücken etwa tausend bewaffnete Polen gegen Ratibor vor. Nachdem sie in Rosel eingezogen sind, wollen die Polen auch diesen Ort besetzen. Es sind weiter polnische Pläne bekannt geworden, daß in dieser Stadt heute ein Aufstand geplant ist. In Kattowitz versammelte sich seit gestern Nachmittag die gesamte französische und italienische Garnison vor der Kommandantur, wo in den Aufrührertagen heruntergeholte Fahnen wieder befestigt wurden.

Warschau, 25. August. In einer Besprechung der internationalen Kommission wurde beschlossen, daß die Sicherheitspolizei Oberschlesien verlassen müsse und eine nach gleichen Teilen aus Deutschen und Polen gebildete Sicherheitswehr an ihre Stelle tritt.

Kopenhagen, 25. August. Das revolutionäre Armeekommando hat nach einem Moskauer Funkpruch die Umgruppierung der russischen Heere beendet. Zu diesem Zwecke erfolgte die Zurücknahme der russischen Armee auf die vorbereitete Linie Wilna-Kowel.

Paris, 25. August. Aus Konstantinopel wird gemeldet: General Brangel veröffentlicht im Einverständnis mit den Kosaken-Gentians einen Erlass, wonach er sich den Titel des Oberkommandierenden der russischen Armee und seiner Regierung den Titel Regierung von Südrussland beilegt.

Paris, 25. August. „Petit Journal“ fragt, was der Vorbehalt im amtlichen Bericht bedeute, wo Lloyd George und Gollitt der Meinung sind, der Versailler Vertrag müsse mit Mäßigung durchgeführt werden. Wäffen vielleicht wieder neue Zugeständnisse an Deutschland gemacht werden? Bezüglich der russischen Frage, fährt das Blatt fort, bestehen immer noch dieselben Meinungsverschiedenheiten. Es scheint

in der Tat schwierig zu sein, die Handelsbeziehungen mit Rußland wieder aufzunehmen, ohne eine Verbindung mit Sowjet-Rußland herzustellen. Am Schluß stellt das Blatt die Frage an die Räteregierung, ob diese bereit sei, den Nachweis zu erbringen, daß sie die verfassungsmäßige Regierung Rußlands verkörpere und den Verpflichtungen der früheren Regierung nachkommen wolle.

London, 25. August. Die „Prawda“ schreibt: Unser Vormarsch auf Warschau mußte vorläufig eingestellt werden. Unsere Heere sind zum Stehen gebracht worden. Gleichzeitig gehen aber die Verhandlungen mit Polen nur langsam vorwärts. Es ist klar, daß wir nicht genügend Truppen an der polnischen Front zusammengezogen hatten.

London, 25. August. Sieben ausländische und polnische Journalisten sind auf einem offenen Lastkraftwagen von Wlask in Warschau in einem gänzlich heruntergekommenen Zustande eingetroffen. Die polnischen Behörden haben nichts getan, um die Reise irgendwie zu organisieren. Gepäck und Bekleidung sind bei dem furchtbaren Sturm unterwegs zum größten Teil vernichtet worden.

Nichtliche Nachrichten.

Donnerstag, den 26. August.

Langenchursdorf mit Falken. Abends 8 Uhr Evangelistion in der Kirche. Redner der Ortspfarre und Gemeindepflegler Kreßschmar aus Nächststein.

.. Für die Dauer ..
einer Badekur oder Reise werden Bestellungen
auf das

„Schönburger Tageblatt“

zur täglichen Kreuzband-Sendung nach allen Orten
von der Geschäftsstelle des Schönburger Tageblattes
entgegengenommen. Jeden Tag kann der Bezug
begonnen beziehungsweise wieder abgebrochen werden.

Hochfeinen echten
Stonsdorfer Likör,
Nichters Magenbittern,
französischen Cognac,
Weinbrand-Verschnitt,
Cognac-Verschnitt,
Jam.-Rum-Verschnitt,
Nordhauser Brauntwein
billig bei
Balduin Tetzner.

Zahn-Atelier
Lina Kömer

Markt Nr. 7
im Hause des Herrn Klempner-
meister Schubert.

Bei allen Krankenkassen
zugelassen.

Anfertigung
aller zahntechnischen Arbeiten.

Plomben

in Gold, Silber, Porzellan,
Zement.

Sicheres Zahnziehen.

Sprechzeit:

Wochentags von 9-7 Uhr Abends.
Sonntags von 9-5 Uhr Nachm.

Graufalt

trifft in den nächsten Tagen
ein. Um noch rechtzeitige Ver-
stellung bitten
Ernst Schmiedel, Ferrarus 268.

Einen Knecht sucht zum
sofortigen Antritt
Oberwinkel Nr. 19.

Ein Paar gebrauchte Kinder-
schuhe (36) zu verkaufen; wo?
zu erf. in der Exp. d. Bl.

Kokosnussfett in 1 Pfd.-Pak.,
feinstes ital. Speisefett,
Zafellens ausgewogen,
Vollreis extra, Pfd. 5.50,
halbe und ganze Erbsen,
grüne Erbsen, w. Bohnen,
Häferknoten, Pfd. 2.20,
rein gemahlene Soda,
prima deutsche Kernseife,
a 1/2 Pfd.-Regel 7 Mk.,
gelbe weiße Schmierseife,
Koch- und Rohstärke,
Seifenpulver, a P 210 u 275
empfiehlt Balduin Tetzner.

Sommerproffen,

braune, fleckige Haut, Ver-
brennungen verschwinden wie ab-
gewaschen, auch Piel, Wit-
teffer. Auskunft frei, nur Rück-
marke erwünscht.

Zollaufseher Osburg,
Heiligenstadt (Eichsf.)

Rheumatismus,

Ischias, Herzleiden. Schreibe
allen Leidenden gerne umsonst,
womit ich mich von meinem
schweren Leiden selbst befreite,
nur Rückmarke erwünscht.

Gugo Heinemann,
Gornhausen b. Döherleben
a Bode.

Sinen Schirmmeister
sucht Ehold, Gäßsnitz

Visitenkarten

in neuen Mustern liefert preis-
wert in kurzer Zeit die
Buchdruckerei E. Kästner.

Ziegenzuchtgenossenschaft
Waldenburg und Umg.

Heute Donnerstag Abend
8 Uhr Generalversamm-
lung. Wichtige Besprechung.
Alle kommen. Der Vorstand.

Der verantwortl. für Redaktion, Druck und
Verlag: E. Kästner in Waldenburg.
Hierzu eine Beilage.

Umpressen
von
Filz- und Velourhüten
auf elegante Formen.
Große Mustervorlage
umgeprobteter neuer Hutformen.
Aufträge erbitte baldigst.
Max Greif, Glauchau.

Obst- und Gartenbau-Ausstellung
mit Prämierung,
verbunden mit Obstmarkt,
am 3., 4. und 5. Oktober 1920,
in der Turnhalle des Turnvereins zu Waldenburg.

Mitglieder des Vereins, Freunde und Gönner des Obst-
baues werden um Beteiligung und Beschickung gebeten. Ehren-
preise sind erwünscht. Anmeldeungen der Aussteller sind bis
5. September an Herrn Privatrat Julius Weber, Walden-
burg, Vorsitzender des Vereins, zu bewirken.

Portland-Zement,
Zement-Essen- und
Eiffelstahl
empfiehlt Ernst Schmiedel.

Beld Farbstoff-Betriebs-
mittel erhalten recht-
schaff. solid. Leute u.
Firmen schnell u. bis
letzt in jed. Höhe v. Selbstkäufer d.
Nischel, Chemnitz,
Augustusburgerstraße 19.

Eine Wiege
anstehendes Grunt
zu verpachten.
Heinrich Pögmann.

Frische
Holfsteiner Margarine
eingetroffen. E. Schred.

Wir liefern
Torf
gestochen, lufttrocken und gepreßt, schwere
Ware, bei Ladungen Mk. 14.50 p. Ztr. frei
Station Basis Glauchau **Rohtorf**
ab Johannegeorgenstadt jede Menge.
Geht Anfragen sind zu richten an
Torfverwertung,
G. m. b. H. — Glauchau.

1 Paar braune Herren-
schuhschuhe, Gr. 42, w ge-
tragen, 1 Wintermantel für
12-14jähr. Mädchen zu ver-
kaufen? zu erf. in der Exp. d. Bl.
Auch wird daselbst eine P.
Grunt verkauft.
Die **Milchküche** des Frauen-
vereins zu Waldenburg sucht
für 1. September zuver-
lässige Person, welche täg-
lich früh die Milch vom Vater-
gut Kemse abholt.
Zu melden: Reichgasse 2 Erdg.

Neue Wintermodel
1000 schick, leicht zu arbeitende Modelle
Beyers Modelführer
Bd. 1: Kleider und Mäntel Bd. 2: Hülsen und Röcke
Bd. 3: Jungmädchen-Kleidung Bd. 4: Kinder-Kleidung
Jeder Band nur 2.- M. Die Damenwelt ist entzückt!
Wenn nicht am Ort zu haben, direkt für je 2.50 Mk. post-
frei vom Verlag Otto Meyer, Leipzig B 5, Volkshaus, 52 279
In sämtlichen
die bewährten
Beyer
Schmitte
Modellen sind
sofort lieferbar

Gasthof zum Wieratal,
Niederwiera.
Sonntag, den 29. August, von Nachm. 5 Uhr an
feiner Jugendbauernball.

Hierzu ladet freundlichst ein
H. Berger.
Portland-Zement,
altberühmte Fabrikware,
empfiehlt billigst
Oswald Nothe Nachf.
Drucksachen
aller Art liefert preiswert
Buchdruckerei von E. Kästner.

Ihre heute vollzogene Vermählung beehren
sich anzuzeigen
Bankbeamter Bernhard Franke
und Frau Asta geb. Thiersch.
Altenburg, S.-A., den 26. August 1920. Dresden.
Poschwitzerstr. 15.

Ämtlicher Teil.

I. Verbrauchs- und Wahlvorschriften für Selbstversorger in Getreide und Vorratsvorschriften über die Verarbeitung von Gerste und Hafer für Tierhalter, die nicht Selbstversorger sind, im Wirtschaftsjahr 1920/21.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — R. G. B. S. 1028 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau einschließlich der rev. Städte Glauchau, Meerane, Hohenstein Gr., Sichtenstein G. und Waldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.
Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigter, soweit sie als Lohn- oder Leibgebirge (Menteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betrieb ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichem Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind (§ 3 Abs. 3 R. G. D.).

Das Recht der Brotselfversorgung wird auf solche landwirtschaftliche Betriebe beschränkt, deren Vorräte an Brotgetreide und Mehl zur Ernährung der Selbstversorger gemäß § 2 bis zum 15. August 1921 ausreichen und die sich gemäß der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 14. Juli 1920 rechtzeitig bei den Ortsbehörden zur Selbstversorgung angemeldet haben (§ 63 R. G. D.).

§ 2.
Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von ihrem selbstgebauten Getreide:

- zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921:
 - an Brotgetreide monatlich 12 kg.
 - „ Gerste und Hafer „ je 5 „
 verbrauchen,
- die durch die Tarifverträge festgesetzten Deputatmengen an Deputatberechtigten zum eigenen Verbrauch liefern; hierzu ergeben sich ausführliche Bestimmungen,
- an das im Betriebe gehaltene Vieh die vom Reichs ernährungsminister mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Mengen Gerste und Hafer verfüttern; diese dürfen jedoch nur im gedroschenen Zustande verfüttert werden, soweit nicht der Bezirksverband Ausnahmen gestattet (§ 8 Abs. 1 R. G. D.). Nähere Bestimmungen hierzu ergeben sich.

4. zur Bestellung der Grundstücke die festgesetzten Saatgutmengen verwenden.
Die zur Selbstversorgung bestimmten Vorräte sind von den übrigen Beständen abzusondern und als solche kenntlich zu machen.

§ 3.
An der Brotversorgung der übrigen Bevölkerung durch Brotkarte nehmen die Brotselfversorger nur soweit teil, als ihnen auf Antrag durch die Ortsbehörde auf die zweimonatige Mahlperiode je Kopf 8 Weizenbrotscheiben ausgehändigt werden dürfen; dafür werden ihnen 4 kg Brotgetreide in Abzug gebracht.

Die Ortsbehörden haben die Anzahl der Selbstversorgerpersonen, für die Weizenbrotscheiben ausgegeben worden sind, bei Einreichung der Selbstversorgerliste stets mit anzugeben. Im übrigen dürfen die Ortsbehörden weder Brot und Mehlmarken, noch Zusatzmarken für Brot und Mehl an Selbstversorger abgeben.

§ 4.
Die Verarbeitung der den Selbstversorgern nach § 2 zu stehenden Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln, und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Graupen oder Floeden zu Mehl ist von der Ausstellung von Mahl- bezw. Schrotarten abhängig.

Das Gleiche gilt für die Verarbeitung von Gerste- und Hafermenger, die den Tierhaltern, die nicht zu den selbstversorgenden Personen gehören, von der Futtermittelstelle des Bezirksverbandes zugewiesen werden (§ 64a R. G. D.).

§ 5.
Die Mahlarten für die Selbstversorger werden gemeindeweise ausgehändigt und zwar in der Regel auf 2 Monate, auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen auf 4 Monate, erst malig auf die Zeit vom 16./8. bis 15./10. bezw. 15./12. 1920. Die Ausstellung erfolgt wie bisher in Form von Sammelmahlarten für die sämtlichen Selbstversorger einer Gemeinde.

Zur Verarbeitung von Getreide zu Futterzwecken werden Schrotarten für jeden einzelnen Selbstversorger sowie für die jenigen Tierhalter, die nicht Selbstversorger sind, ausgehändigt (§ 64b g R. G. D.).

§ 9.
Die Mahl- und Schrotarten werden auf Antrag von Be-

zirksverband und nur zur Schaffung eines Vorrates für den auf den Karten festgesetzten Zeitraum ausgehändigt und sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig (§ 64b, c, R. G. D.).

§ 7.
Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so hat er seine Ersparnisse in Erzeugnissen (Mehl, Schrot usw.) aufzubewahren.

An Futter dürfen innerhalb der nach § 5 bestimmten Fristen auch die Mergen verarbeitet werden, die in vergangenen Monaten erspart worden sind (A. B. D. Biff. 33 zu § 64c R. G. D.).

§ 8.
Die Selbstversorger dürfen nur die in den Mahlarten vorgeschriebenen Mengen zur Verarbeitung für die vorgeschriebene Zeit abliefern. Die Verarbeitung darf nur durch die Mühle erfolgen, die auf der Mahlarte verzeichnet ist. Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bezirksverbandes zulässig. Mit der Verarbeitung von Selbstversorgergetreide werden nur ausschließlich gewerbliche Mühlen betraut. Die Verarbeitung von Getreide auf eigenen Mühlen (Schrotmühlen, Quetschen usw.) ist verboten (§ 64d R. G. D.).

Geben Landwirte, deren Angestellte oder Beauftragte Getreidemengen ab, für die entweder überhaupt keine Mahl- oder Schrotarten ausgestellt sind oder die die in den Mahl- oder Schrotarten festgesetzten Mengen überschreiten, so kann dieser Zustand neben den strafrechtlichen Maßnahmen die dauernde Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung zur Folge haben.

§ 9.
Scheiden innerhalb der Mahlartenperiode aus dem Hausstand des Selbstversorgers und damit aus der Selbstversorgung eine oder mehrere Personen aus, so hat die Ortsbehörde vor Beginn der neuen Periode dem Bezirksverband bei Einreichung der Selbstversorgerliste mit anzugeben, wieviel Personen bei jedem Selbstversorger weggefallen sind und seit welcher Zeit.

Die Rärzung der Getreidemengen erfolgt dann auf der neuen Mahlarte auch für die vergangene Zeit.

§ 10.
Treten Personen in den Hausstand des Selbstversorgers später ein, welche gemäß § 1 Abs. 1 an der Selbstversorgung teilnehmen wollen, so kann die Teilnahme an der Selbstversorgung nur jeweilig mit Beginn der neuen Mahlartenperiode erfolgen.

Bis dahin haben diese Personen Anrecht auf Zuweisung von Brotarten nach den allgemeinen Bestimmungen über die Brotmarkenregelung.

§ 11.
Die Selbstversorger haben vor Beginn jeder Mahlartenperiode dem Bezirksverbande durch Vermittelung der Ortsbehörden anzuzeigen, wieviel von den zur Verarbeitung zugelassenen Mengen in Getreide ausgemahlen werden sollen.

§ 12.
Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle und der Erzeugnisse von der Mühle ist jeder einzelne Sack mit einem Anhängesettel nach vorgeschriebenem Muster zu versehen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Eigentümers ergibt. Der Anhängesettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide verarbeitet. Die Lagerung des Getreides in der Mühle hat getrennt nach Fruchtarten so zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit den Anhängeseteln zu versehen.

Die Vorbrücke zu den Anhängern sind von den Ortsbehörden zu beziehen (§ 641. R. G. D.).

§ 13.
Die Mahl- und Schrotarten sind dem Müller gleichzeitig mit dem Getreide zu übergeben.

Der Müller darf von Selbstversorgern oder Tierhaltern Getreide nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ordnungsmäßig ausgestellte, noch gültige Mahl- und Schrotarte belegt sind. Diese Vorschrift gilt auch für die Annahme von Getreide zur Reinigung (§ 64e. R. G. D.).

Anträge zur Verarbeitung von Teilen der auf der Mahl- oder Schrotarte verzeichneten Mengen darf der Müller nur annehmen, wenn der Selbstversorger oder Tierhalter gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes schriftlich verzichtet.

Die hergestellten Erzeugnisse dürfen nur in einer Lieferung zurückgegeben werden. Teillieferungen sind unzulässig (§ 64h R. G. D.).

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf in den Mühlen Getreide nur mit vorheriger Zustimmung des Bezirksverbandes abgeliefert, abgenommen, verarbeitet, sowie die Erzeugnisse ausgehändigt und abgeholt werden.

Die Anlieferung des Getreides und Abholung der Erzeugnisse darf vielmehr nur an Werktagen und zwar während des Sommerhalbjahres (April bis mit August) in der Zeit von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr und während

des Winterhalbjahres (September bis mit März) in der Zeit von vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr und Sonnabends während des ganzen Jahres nur von vormittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr erfolgen (§ 64n R. G. D.).

Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung des Getreides das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen usw. einzutragen (§ 64l. R. G. D.).

Abschnitt 1 bezw. die eine Durchschrift der Sammelmahlarte bleibt im Besitze des Müllers und dient als Unterlage für die Eintragung des Ergebnisses der Verarbeitung in das Mahl- oder Schrotbuch.

Am Schlusse eines jeden Monats sind die gesammelten Abschnitte 1 bezw. die Durchschrift der Sammelmahlarte mit einer Durchschrift des Mahl- oder Schrotbuches an den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Glauchau, Getreideabteilung, einzureichen. Der Abschnitt 2 bezw. die Durchschrift 2 der Mahl- oder Schrotkarte ist dem Selbstversorger oder Tierhalter bezw. der Ortsbehörde mit den Erzeugnissen der Verarbeitung zurückgegeben.

§ 14.
Die Verarbeitung von Getreide von Landwirten und sonstigen Besitzern aus fremden Bezirken durch hiesige Mühlen ist auch dann unzulässig und strafbar, wenn die von den zuständigen und auswärtigen Bezirksverbänden ausgestellten Mahlarten oder sonstigen Ausweise vorgelegt werden.

Der Bezirksverband behält sich vor, in besonderen Fällen eines dringlichen Bedürfnisses auf vorheriges begründetes Ansuchen Befreiung von Absatz 1 zu gewähren.

§ 15.
Müller, die Getreide für Selbstversorger oder Tierhalter verarbeiten, sind zur Führung eines Mahl- und Schrotbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Schrotbuch sind die Eingaenge an Getreide und die Ausgänge an Erzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Erzeugnisse haben in dem Mahl- und Schrotbuch die Eintragungen zu bescheinigen und sind neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

Aus dem Mahl- und Schrotbuch muß sich der Lagerbestand jederzeit ergeben. Vorbrücke hierzu werden vom Bezirksverband gegen Bezahlung geliefert (§ 64k. R. G. D.).

§ 16.
Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die dem Müller oder dem Leiter des Betriebes gehören, dürfen in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotarten vorliegen (§ 64f R. G. D.).

§ 17.
Die Mühlen dürfen, soweit sie für den Bezirksverband tätig sind, den Umtausch von Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) nur dann betreiben, wenn sie hierzu vom Bezirksverband vorher Genehmigung erhalten haben. Die Bedingungen, unter denen die Tauschmüllerei genehmigt wird, werden den Mühlen jeweilig bei der Genehmigung bekanntgegeben.

Jedoch darf die Tauschmüllerei nur solchen Betrieben gestattet werden, die sich in der Befolgung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften als zuverlässig erwiesen haben.

Ueber die Erteilung der Erlaubnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Leiter des Betriebes aufzubewahren und den mit der Ueberwachung des Betriebes beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen ist (§ 64m R. G. D.).

§ 18.
Die Selbstversorger müssen die Getreidemengen, die sie auf Grund der vom Bezirksverband ausgestellten Mahlarten vermahlen lassen dürfen, an dem von der Ortsbehörde festgesetzten Tage an diese bezw. an die von ihr bestimmte Sammelstelle abliefern.

Die Ortsbehörden haben nachzuprüfen, daß die abzuliefernden Getreidemengen mit den in den Mahlarten vorgeschriebenen Gewichtsmengen übereinstimmen.

Sie sind verpflichtet, die Lieferung des gesammelten Selbstversorgergetreides an die Mühlen selbst oder durch eine beauftragte Stelle einheitlich durchzuführen.

§ 19.
Die Rückbeförderung der Mahlerzeugnisse von den Mühlen erfolgt ebenfalls durch Vermittelung der Ortsbehörde in der nach § 18 vorgeschriebenen Weise. Auf Wunsch der Gemeinden hat die Mühle die Einzelverwiegung der Mahlerzeugnisse vorzunehmen. Für die Einzelverwiegung ist eine besondere Gebühr an die Mühle zu zahlen.

Für die durch Hin- und Rückbeförderung entstehenden Kosten haben die Selbstversorger den Ortsbehörden aufzukommen.

§ 20.
Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Mühlen und Selbstversorgern ist hiernach durch §§ 18 und 19 ausgeschlossen und strafbar.

§ 21.

Der Mahlohn für das Selbstverforgergetreide aus der Ernte 1920 wird noch festgesetzt und bekanntgegeben. Die Gewährung von Mahlohn in Getreide oder deren Erzeugnissen ist verboten.

§ 22.

Die Ausmahlung von Brotgetreide hat zu 90%, von Gerste zu 85% und von Hafer zu 60% zu erfolgen. Hier von wird nicht berührt die Befugnis zur Verarbeitung der freigegebenen Menge von Gerste und Hafer zu Graupen, Grütze, Floeden oder Schrot für die menschliche Ernährung oder zu Tierfutter. Bei Herstellung von Graupen, Grütze und Floeden haben die Mühlenbetriebe mindestens 94% Nährmittel und Kleie zurückzuliefern.

§ 23.

Kommen landwirtschaftliche Selbstverförrer den Vorschriften des Bezirksverbandes insbesondere hinsichtlich der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht nach, so kann ihnen vom Bezirksverband die Befugnis zur Selbstverförrung entzogen werden.

II. Saatgutverkehr mit Getreide aus der Ernte 1920 betr.

(Verordnung vom 10. Juli 1920 — R.G.V. S. 1442 ff.)

§ 1.

Die Lieferung von Brotgetreide — Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn —, Gerste und Hafer zu Saatwecken, sowie der Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird, ist nur gegen Saatarte erlaubt.

Gemenge (Mischfrucht, Mengforn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste, befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren in dem Verzeichnis der Reichsgetreidestelle aufgeführten Vermehrungsstellen sowie für den durch den Originalzüchter vermittelten Verkehr zwischen seinen Vermehrungsstellen. Diese Stellen sind jedoch verpflichtet, die erfolgte Lieferung, beziehentlich den Empfang von Originalsaaten dem Bezirksverband zur Verfügung bei der Führung der Wirtschaftskarten anzuzeigen.

§ 2.

Die Ausstellung der Saatarten muß von demjenigen, der Brotgetreide, Gerste oder Hafer zu Saatwecken erwerben will, schriftlich beantragt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Landwirte) richten den Antrag an die Ortsbehörde, in deren Bezirk das Saatgut zur Aussaat gelangen soll. In dem Antrage ist die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen richten den Antrag an die Kreisbauhauptmannschaft Chemnitz.

Die Antragsvordrucke sind seitens der Verbraucher von den Ortsbehörden und seitens der Händler vom Bezirksverband zu beziehen.

§ 3.

Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

Diese ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut durch Originalsaatgut- oder anerkannte Saatgutwirtschaften, ebensowenig, wenn es sich um Saatgut handelt, das nach § 7 in den Verkehr gebracht wird, sofern bei der Veräußerung die Vorschriften dieser Bekanntmachung eingehalten werden.

Originalsaatgut ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut sind nur erste, zweite oder dritte Absaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkannten Stelle in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Alle Veräußerer von Saatgut sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerung nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder in dem Verkaufsbuch aufgeführte Posten muß durch Saatkarten belegt sein. Die Saatkarten für diese Posten sind zusammen mit der Durchschrift des Verkaufsbuches am Ende einer jeden Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Ge-

schäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, Berlin W 50, Rantestraße 31/32, durch eingeschriebenen Brief einzureichen.

§ 4.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut in Brotgetreide, Gerste oder Hafer beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern — darunter fallen auch Genossenschaften und andere Vereinigungen — wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 Saatguthandel mit Brotgetreide oder Gerste getrieben haben oder am 31. Juli 1914 Angehöriger einer Firma, einer Genossenschaft oder einer anderen Vereinigung gewesen sein, auf das diese Voraussetzung zutrifft.

2. Der Händler muß zuverlässig sein. Für seine Zulassung muß ein Bedürfnis vorliegen.

3. Der Händler darf Saatgut an Kommunalverbände, Kreisortenstellen, Kreisfüttermittelfstellen und ähnliche Einrichtungen der Kommunalverbände, sowie an Gemeinden nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle verkaufen oder vermitteln.

4. Der Händler muß die von den Interessendenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Höchstpreise einhalten.

5. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für den Fall, daß die ihm erteilte Zulassung zurückgenommen wird, jeden weiteren Handel in Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer zu unterlassen.

6. Der Händler muß sich verpflichten, für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen, sowie gegen die sonstigen, den Saatgutverkehr regelnden Bestimmungen eine Vertragsstrafe von 200 Mark für den dazwischen in Betracht kommenden Frucht zu zahlen.

7. Der Händler muß durch Vorlage einer Quittung nachweisen, daß er, und zwar eine Genossenschaft, mit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamerstr. 30, oder mit der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Berlin W 9, Köhlerstr. 39/40, andere Handelsfirmen mit der Deutschen Landwirtschaftlichen Handelsbank G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 39/40, einen Vertrag nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster abgeschlossen und die darin vereinbarte Sicherheit hinterlegt hat.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf und der Verkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig. Eine Beschränkung auf bestimmte Mengen findet nicht statt.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach bestimmten, von der Buchdruckerei P. S. Kaspari in Auerbach i. B. auf eigene Kosten zu beziehenden Mustern Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Bei Vermittlungsgeschäften ist in den Spalten „Saatarten“, „Buch- und Seitennummer“ der Vermerk „vermittelt“ einzutragen. Soweit es sich um eigene Geschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein.

Alle zugelassenen Händler sind verpflichtet, Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher nebst den die einzelnen Posten belegenden Saatkartenabschnitte A am Ende einer jeden Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Saatgutverkehr in Berlin W. 50, Rantestraße 31/32, durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

§ 6.

Der Antrag auf Zulassung zum Saatguthandel ist beim Bezirksverband der Amtshauptmannschaft, wenn der Händler in diesem Bezirk seine gewerbliche Niederlassung hat, unter Einreichung eines genauen ausgefüllten Vordruckes zu stellen. Diesen Vordruck hat der Antragsteller vom Bezirksverband zu beziehen.

§ 7.

Selbstgebautes Getreide, das weder Originalsaatgut noch anerkanntes Saatgut ist, darf von den Landwirten nur dann zu Saatwecken veräußert werden, wenn ihnen hier zu eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt ist (Handelsaatgut). Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken und darf nur für einen bestimmten Bezirk und nur, soweit ein dringendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist, erteilt werden. Die Erlaubnis erteilt der Bezirksverband, soweit es sich um Lieferung innerhalb des Bezirksverbandes handelt; sonst die Kreisbauhauptmannschaft. Anträge sind an den Bezirksverband zu richten. Die Erlaubnis zur Veräußerung von Handelsaatgut wird

nur erteilt, und zwar für Herbstsaatgut, bis zum 15. September 1920 und für Frühjahrssaatgut bis zum 1. April 1921. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Landwirte, die ohne Erlaubnis selbstgebautes Getreide (Handelsaatgut) veräußern, machen sich strafbar und außerdem haben sie zu gewärtigen, daß das fragliche Getreide ohne Zahlung einer Entschädigung nicht für versäen erklärt wird.

§ 8.

Der Erwerber von Saatgut hat vollständige Saatarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrages auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf jeden Abschnitt der Saatarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Mengen und des Ortes, nach dem das Saatgut verfrachtet ist, bescheinigen zu lassen. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf jedem Abschnitt der Saatarte den Empfang durch den Erwerber bescheinigen zu lassen.

Der Verkäufer hat bei Lieferung des Saatgutes den Abschnitt A abzutrennen und spätestens innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Wt. Saatgutverkehr in Berlin W. 50, Rantestraße 31/32, mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Verkäufer an den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft einzureichen.

§ 9.

Die bei der Kreisbauhauptmannschaft Chemnitz tätigen Vertrauensleute und die ihnen unterstellten Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle, sowie der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft, werden alle Verkäufer von Saatgut auf das sorgfältigste überwachen und zu diesem Zwecke Geschäftsbücher und Lager nachprüfen.

§ 10.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit bis zum 15. Dezember 1920, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit bis zum 1. Juni 1921 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an den Bezirksverband abzuliefern.

§ 11.

Erweist sich ein Verkäufer von Saatgut in der Befolgung der erlassenen Vorschriften unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

§ 12.

Mit dem Inkrafttreten der Saatgutverkehrsordnung vom 10. Juli 1920 haben alle früher erteilten Zulassungsscheine und alle etwa früher erteilten Erlaubnisscheine zur Veräußerung selbstgebautes Brotgetreides oder selbstgebautes Gerste zu Saatwecken ihre Gültigkeit verloren.

III. Saatgutverbrauch.

Nach § 8 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 darf als Saatgut verwendet werden auf das ha Anbaufläche:

An Winterroggen	bis zu 155 kg,
„ Sommerroggen	„ „ 160 „
„ Winterweizen	„ „ 190 „
„ Sommerweizen	„ „ 185 „
„ ungegerbtem Spelz	„ „ 300 „
„ Spelzlernen	„ „ 210 „
„ Gerste	„ „ 160 „
„ Hafer	„ „ 150 „
„ Mischfrucht dieselben Säze nach dem Mischungsverhältnisse des Getreides.	

Das Wirtschaftsministerium in Dresden hat, wie im Vorjahre eine Erhöhung der Saatgutpreise für besondere Höhenlagen usw. auch für dieses Jahr in Aussicht gestellt. Diese Saatgutpreise werden noch bekannt gegeben.

IV. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung sind nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50,000 Mk. oder mit einer dieser Strafen strafbar.

Ist eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen gewerks- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100,000 Mk. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

R. L. Nr. 1486 Betr. A. Bezirksverband Glauchau, den 16. August 1920. Amtshauptmann Freiherr v. Weick.

Aus dem Sachsenlande

Der Stadtrat in Chemnitz beschloß in seiner letzten Sitzung, sich gemeinschaftlich mit anderen sächsischen und thüringischen Städten und Handelskammern in einer Eingabe an den Reichsverkehrsminister zu wenden wegen Schaffung direkter Zugverbindungen zwischen Breslau und Wiesbaden über Chemnitz.

Der Rat in Chemnitz plant die Zusammenlegung von Schulen während des Winters, um Heizstoffe zu sparen und die Verlegung der Michaeliserien in die Heizperiode.

Der Kirchenvorstand in Ronneburg beschloß, die seit langer Zeit bestehenden Verordnungen nach vier Klassen aufzuheben und alle über 14 Jahre alten Personen in gleicher Weise zu beerdigen.

Die Tanzwart erfuhr in der letzten Sitzung der Stadtverordneten in Zittau eine grolle Beleuchtung. Es wurde mitgeteilt, daß die höchste Einnahme der Stadtkapelle an einem Tanzabend sich auf nicht weniger als 20,000 Mark stellte. Davon mußten aber 9000 Mk. an den Saalwirt abgegeben werden und nur die restlichen 11,000 Mk. verblieben der Kapelle. Der Leichtsin, mit dem jetzt die Jugend das Geld ausgibt, kann durch nichts besser als durch diese Zahlen bewiesen werden.

Der Bundeskriegerverband Sachsen-Altenburg wird seinen 34. Abordnetentag am 25. September im Fürstenteller zu Kahla abhalten.

Herr Alban Schneider in Brunnödra hat anläßlich der Geburt seines 9. Kindes aus Dankbarkeit 5000 Mk. zur Beschaffung einer Glode gestiftet.

System „Müller“ Landw. Bauten jeder Art
 Scheunenbauten
 Feldscheunen, Hofscheunen, Geräteschuppen, Arbeiterhäuser, Stallungen
 Broschüre und Preisangebots-Kostenfrei
 160 AMBI, Abt. I/O 48 Berlin-Johannisthal.